

## 1. Ausschließliche Geltung, Vertragsinhalt

1.1. Die Lieferungen und Leistungen der LASOS erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (nachfolgend „ALB“), den Angeboten, der Bestellung und der Auftragsbestätigung durch LASOS und zwar auch dann, wenn LASOS entgegenstehenden Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Unterzeichnung durch LASOS.

1.2. Diese ALB gelten auch für künftige Geschäfte ohne dass es des nochmaligen gesonderten Hinweises bei Abschluss des Einzelgeschäftes bedarf.

1.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der LASOS seine eigentums- und urheberrechtlichen Rechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von LASOS Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag an LASOS nicht erteilt wird, an LASOS auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

## 2. Preise

2.1. Die Preise der LASOS verstehen sich Netto zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe ab Lieferwerk, zuzüglich Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle und sonstiger Nebenkosten.

2.2. LASOS ist berechtigt, bei Erhöhung der eigenen Beschaffungskosten zum Liefertermin die Mehrkosten an den Kunden weiterzuberechnen gegen Nachweisführung unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der LASOS.

## 3. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehalt, Vermögensverschlechterung

3.1 Zahlungen sind 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Ein ggf. abweichend vereinbarter Skonto bedarf für die Einhaltung der Skontierungsfrist der Wertstellung auf die Konten von LASOS. Die Skontofrist beginnt ab aufgedrucktem Rechnungsdatum.

3.2. LASOS ist berechtigt, bei Teillieferungen Teilrechnungen zu stellen. Bei werkvertraglicher Leistungsbeziehung ist LASOS berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 30 % zu verlangen.

3.3 Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Kunden nur zu, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von LASOS anerkannt sind.

3.4 Wird LASOS nach Abschluss eines Vertrages eine wesentliche Änderung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, nachteilige Kreditauskünfte oder bei Zahlungsverzug von mehr 30 Tagen), ist LASOS berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen, wobei sich etwaige Liefer- oder Leistungsfristen entsprechend verlängern. Hat LASOS bereits geliefert oder geleistet ist LASOS berechtigt, abweichend von Nr. 3.1. sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen verlangen.

## 4. Lieferung, Lieferfrist, Rücktritt

4.1. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

4.2 Durch LASOS angegebene Lieferfristen sind ungefähre Angaben auf Grundlage interner Planungen. Diese Fristen sind nicht verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als „verbindlich“, „fix“ oder vergleichbar bezeichnet wurden.

4.3. Verbindlich vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, sobald das Produkt oder das Ergebnis der Dienstleistung das Unternehmen der LASOS verlässt oder Versandbereitschaft angezeigt wurde. Die Einhaltung von verbindlichen Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, der erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, Pläne voraus sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden.

4.4. Die Lieferung der LASOS erfolgt unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Bei mangelhafter Selbstbelieferung verlängern sich verbindlich vereinbarte Lieferzeiten angemessen. Ist dies nicht zumutbar, können beide Parteien von der betroffenen Lieferung oder bei Interessenfortfall vom noch insgesamt offenen Vertragsteil zurück treten ohne aus diesem Rücktritt Schadensersatzansprüche gegeneinander, insbesondere nicht die Mehrkosten eventueller Deckungskäufe, herleiten zu können. Der Ausschluss gilt nicht, sofern LASOS die mangelnde Selbstbelieferung verschuldet hat. Die Haftungsgrenzungen unter Ziffer 4.5. gelten jedoch.

4.5. Hat LASOS die Nichteinhaltung der verbindlichen Lieferfrist allein verschuldet, so kann der Kunde – unter Nachweis, dass aus dem Verzug ein Schaden erwachsen ist – pauschalen Schadensersatz von höchstens 0,5 % des Preises des rückständigen Teils der Lieferung für jede volle Woche des Verzuges, aber nicht mehr als 5% des Wertes der rückständigen Ware insgesamt beanspruchen. Bei Mitverschulden des Kunden mindern sich die Ansprüche um den Mitverschuldensanteil. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden wegen der reinen Verzögerung sind ausgeschlossen. Vorstehendes gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit kraft Gesetzes zwingend gehaftet wird.

## 5. Fertigung nach Vorgaben des Kunden

5.1 Bei Fertigung nach Kundenvorgaben (z.B. Kundenzeichnungen, Muster) übernimmt LASOS nur für die ordnungsgemäße technische Umsetzung die Verantwortung, nicht jedoch für die auf Kundenvorgaben beruhende Funktionstauglichkeit des Produkts und für sonstige konstruktive Mängel die auf Kundenanweisungen beruhen.

5.2 Der Kunde übernimmt LASOS gegenüber die Gewähr, dass die Herstellung und Lieferung der nach seinen Anweisungen gefertigten Waren keine Schutzrechte Dritter verletzt.

5.3. Der Kunde stellt LASOS von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, welche die Liefergegenstände verursachen, soweit solche Ansprüche auf der Umsetzung der Kundenvorgaben beruhen oder der Kunde nach Ziffer 5.2. einzustehen hat.

## 6. Versand, Gefahrenübergang, Annahme, Transportschäden

6.1. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen ex works im Sinne der Incoterms jeweilige aktuelle Fassung. Die Gefahr geht auch dann ex works über wenn LASOS zusätzlich die Ausführung des Transports oder die Kosten hierfür übernimmt.

6.2. LASOS wählt Versandweg und Transportmittel auf Kosten des Kunden, wobei der sicherste Versandweg Vorrang vor der kostengünstigsten Ausführung hat. LASOS versichert die Ware nur auf Anforderung des Kunden auf dessen Kosten und nach dessen inhaltlichen Vorgaben gegen Transportschäden.

6.3. Der Kunde darf die Annahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Darüber hinaus bleiben die handelsrechtlichen Verpflichtungen zur einstweiligen Aufbewahrung unberührt.

6.4. Eingehende Ware ist durch den Kunden sofort auf Transportschäden zu untersuchen. Sind solche feststellbar, hat der Kunde einen entsprechenden Vorbehalt auf dem Frachtbrief oder sonstigen Lieferpapieren unter ausdrücklicher Beschreibung des konkreten Transportschadens zu vermerken zur Aufrechterhaltung der Rechte aus dem Transportvertrag. Eine allgemein gehaltene Erklärung (z.B. „Annahme unter Vorbehalt“) genügt hierzu nicht.

6.5. Die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes des Liefergegenstandes, welcher den Kunden oder Dritten als Hersteller erscheinen lassen könnte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch LASOS ebenso wie die Entfernung der eingetragenen Warenzeichen der LASOS sowie die Anbringung von Warenzeichen des Kunden.

## 7. Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung

7.1. Die Lieferung ist unverzüglich nach Ablieferung auf Sachmängel und Mindermengen zu untersuchen.

7.2. Offensichtliche Sachmängel und Mindermengen sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 Werktagen nach Ablieferung schriftlich, per Telefax oder Email bei LASOS unter Angabe des Mangels anzuzeigen.

7.3. Versteckte Sachmängel sind unverzüglich, spätestens aber binnen 5 Werktagen nach Entdeckung schriftlich, per Telefax oder Email bei LASOS unter Angabe des Mangels anzuzeigen.

7.4. Bei verspäteter oder unterlassener Untersuchung oder Mängelanzeige leistet LASOS keine Gewähr wegen Sachmängeln.

7.5. Ist die Gewährleistung nach vorstehendem nicht ausgeschlossen, wird LASOS - mit Ausnahme von unerheblichen Sachmängeln - Gewähr für die Entsprechung der Produkte zur Leistungsbeschreibung leisten. LASOS hat hierbei die Wahl zwischen Nachbesserung und Nachlieferung, soweit nicht eine der beiden Arten der Nacherfüllung unzumutbar ist.

7.6. Die Nachbesserung kann nach Wahl durch LASOS vor Ort beim Kunden oder unter Rücksendung seitens des Kunden in Originalverpackung oder gleichwertiger Verpackung am Sitz von LASOS erfolgen. Die Rücksendung darf erst nach Zustimmung der LASOS erfolgen.

7.7. LASOS ist zur Mängelbeseitigung nur verpflichtet, wenn der Kunde seine Vertragspflichten, insbesondere Zahlungen bedingungsgemäß erfüllt.

7.8. Für Abweichungen von der Leistungsbeschreibung beruhend auf Verschleiß, unsachgemäße Behandlung, Eigenreparatur durch den Kunden oder unsachgemäße Lagerung sowie Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung wird keine Gewährleistung übernommen.

7.9. Softwarefehler können nach dem Stand der Technik nicht vollständig ausgeschlossen werden. LASOS übernimmt nur für wesentliche Softwarefehler die Gewähr und nur dann, wenn die Software auf durch LASOS gelieferten dazugehörigen Systemen entsprechend der LASOS Richtlinien installiert wurde und der Softwarefehler reproduzierbar ist. LASOS leistet keine Gewähr für die Kompatibilität der durch LASOS gelieferten Software mit der Hardware des Kunden und dessen übriger Softwareumgebung, es sei denn die Überprüfung der Vereinbarkeit ist ausdrücklicher Vertragsbestandteil geworden. LASOS wird bei Softwaremängeln je nach Bedeutung des Mangels Gewähr durch die Installation einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Mangels leisten.

7.10. Bei Lieferung von Software haften LASOS, deren Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für den Verlust oder die Veränderung von Daten, die durch Programmfehler hervorgerufen worden sind, nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar wäre, wenn der Kunde seiner Datensicherungspflicht in zumutbaren Intervallen, mindestens jedoch täglich, nachgekommen wäre.

7.11. LASOS haftet aus vertraglichem und außervertraglichem Rechtsgrund auf Schadensersatz stets für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei verschuldensunabhängiger Haftung.

Bei verschuldensabhängiger Haftung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit haftet LASOS nur auf Schadensersatz

- a) bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und
- b) bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, also Vertragspflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, wobei sich die Vorhersehbarkeit nach den LASOS bei Vertragsschluss bekannt gegebenen Informationen richtet.

Die Obergrenze für diese Haftung bildet der Netto-Rechnungswert der betroffenen Lieferung.

In nicht unter a) oder b) aufgeführten Fällen bloßer einfacher Fahrlässigkeit haftet LASOS nicht.

7.12. Ausschluss und Begrenzung des Schadensersatzes gelten auch für die Haftung von Mitarbeitern von LASOS.

7.13. Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln verjähren binnen 12 Monaten ab Ablieferung. In Abweichung hiervon gilt bei Argon-Ionen-Lasern eine Gewährleistungsfrist 3.000 Betriebsstunden oder 12 Monate ab Ablieferung, je nachdem was zuerst eintritt. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Arglist, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und in Fällen zwingender verschuldensunabhängiger Haftung, z.B. Produkthaftung. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung das Eigentum der LASOS.

8.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang berechtigt mit der Maßgabe, dass er mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Darüber hinaus, d.h. unabhängig von der Sicherung durch Eigentumsvorbehalt zu Gunsten LASOS, tritt der Kunde bereits jetzt seine aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung gegen seinen Abnehmer an LASOS sicherungshalber ab. Sofern eine neue Vorbehaltsware beim Kunden entsteht und damit die Forderung gegen den Abnehmer des Kunden weiterreicht als das Sicherungsinteresse der LASOS so ist lediglich der dem Sicherungsinteresse der LASOS entsprechende Forderungsteil sicherungshalber abgetreten. Der Kunde der LASOS ist jedoch ermächtigt, die abgetretene Forderung für

Rechnung der LASOS im eigenen Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt, sofern sich der Kunde gegenüber LASOS mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als 30 Tage im Verzug ist. Darüber hinaus ist die Einzugsermächtigung aus wichtigem Grund widerrufbar. LASOS ist dann berechtigt, die sicherungshalber abgetretene Forderung selbst geltend zu machen. Der Kunde wird hierzu unverzüglich Auskunft über seinen Abnehmer erteilen und unterwirft sich zur effizienten Sicherung der Ansprüche der LASOS im Zweifel dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

LASOS verpflichtet sich zur Vermeidung einer Übersicherung nur entweder den Eigentumsvorbehalt oder die aus der Sicherungsabtretung resultierende Forderung wirtschaftlich zu verwerten.

8.3 Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware gilt LASOS als Hersteller, bei Verbindung steht LASOS Miteigentum an der neuen Sache wertanteilmäßig zu und der Kunde verwahrt unentgeltlich.

8.4 Zugriffe Dritter hat der Kunde abzuwehren und LASOS zu unterrichten. Die Kosten der Abwehr trägt vollständig der Kunde.

8.5. LASOS ist berechtigt nach Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware in unmittelbaren Besitz zu nehmen, sofern nötig auch unter Betreten der Liegenschaften des Kunden.

8.6 Auf Verlangen durch LASOS ist der Kunde verpflichtet, die Forderungsabtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und Auskünfte über die Kundenbeziehung umgehend zu erteilen.

8.7 Übersteigt der Wert der Sicherungen die zu sichernden Forderungen um mehr als 20%, so gibt LASOS auf Verlangen den darüberhinausgehenden Teil frei.

8.8. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern, als der LASOS gehörend zu kennzeichnen, zu versichern und den Abschluss der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde tritt bereits jetzt Versicherungsansprüche in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an LASOS ab.

## 9. Rechte an Software

An Programmen und dazugehörigen Dokumentationen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zum Betrieb der Liefergegenstände eingeräumt. Vervielfältigungen sind nicht gestattet. Quellenprogramme stellt LASOS nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung zur Verfügung.

## 10. Rücknahmeverpflichtung von Altgeräten

10.1. Der Kunde übernimmt grundsätzlich die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten den gesetzlichen Vorschriften entsprechend ordnungsgemäß zu entsorgen. Weiterhin stellt der Kunde LASOS von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG/Richtlinie 2002/96/EC (WEEE) und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

10.2. LASOS ist abweichend zu 10.1 bereit, die fachgerechte Entsorgung von LASOS Altgeräten kostenlos zu übernehmen, wenn diese CPT Jena gemäß Incoterms angeliefert werden.

## 11. Erfüllungsort, Datenspeicherung, Gerichtsstand, Rechtswahl

11.1. Daten zum Kunden und der Geschäftsbeziehung werden elektronisch gespeichert und für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung verarbeitet. Sofern es sich dabei um personenbezogene Daten handelt, erfolgt deren Verarbeitung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung.

11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Erfurt/Thüringen

11.3. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den nationalen Warenkauf (CISG).

11.4. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine zumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Ungültige Bestimmungen sind durch solche gültigen Regelungen zu ersetzen - im Zweifel nach billigem Ermessen durch ein Gericht - die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommen.